

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2000
Telefax +49 351 564-2009

poststelle@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
29. Januar 2016

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-0141.50/19/5083

Dresden, **23.02.2016**

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Wolfram Günther,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Drs.-Nr.: 6/4065

**Thema: Gewässerbezogene Sondernutzungsgenehmigungen für
Bootsverleiher nach § 5 Abs. 3 SächsWG**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für wasserrechtliche Gestattungen nach § 5 Abs. 3 Sächsisches Wasser-
gesetz (SächsWG) sind die unteren Wasserbehörden zuständig. Deren
Angaben sind in der Anlage zusammengefasst.

**Frage 1: Für wieviele Bootsverleiher/Kanuverleiher wurden im Zeit-
raum seit 2011 wasserrechtliche Genehmigungen nach § 5
Abs. 3 SächsWG erteilt (bitte jährlich aufschlüsseln nach
muskelbetriebenen Booten und Motorbooten, Gewässern
und Landkreisen)?**

Die Anzahl der wasserrechtlichen Genehmigungen nach § 5 Abs. 3
SächsWG für Boots- und Kanuverleiher hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl
2011	6
2012	3
2013	3
2014	8
2015	8
2016	bislang 2



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Frage 2: Welche Genehmigungen davon wurden mit welchen Auflagen zur Einschränkung der Nutzungen aus gewässerökologischen bzw. naturschutzfachlichen oder aus Sicherheitsgründen erteilt (Stichworte zu den Auflagen genügen)?

Es wird auf die Spalten 5 und 6 der Anlage verwiesen.

Frage 3: Wie wurden diese Auflagen kontrolliert und welche Verstöße gegen die Auflagen wurden festgestellt und mit welchen Konsequenzen geahndet? (bitte jährlich aufschlüsseln nach Bootsverleiher, Gewässern und Landkreisen)

Es wird auf die Spalten 7 und 8 der Anlage verwiesen.

Frage 4: Gibt es landeseinheitliche Vorgaben zur Genehmigung von Bootsverleihen, wenn ja, welche konkret?

Ja, es existieren landeseinheitliche Vorgaben zur Genehmigung von Bootsverleihen.

Die Sächsische Schifffahrtsverordnung (SächsSchiffVO) bestimmt, dass für die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung im Geltungsbereich dieser Verordnung die Vorschriften der Verordnung über die gewerbsmäßige Vermietung von Sportbooten sowie deren Benutzung auf den Binnenschifffahrtsstraßen (BinSchSportbootVermV) Anwendung finden.

Frage 5: Wie werden ungenehmigte Bootsverleihe geahndet und wieviele Verfahren gab es bisher hierzu in Sachsen (bitte jährlich aufschlüsseln nach Bootsverleiher, Gewässern und Landkreisen)?

Die Ahndung ungenehmigter Bootsverleihe hat sich wie folgt entwickelt:

Jahr	Anzahl
2011	2 (in einem Fall wurde ein Bußgeld verhängt)
2012	0
2013	0
2014	0
2015	0
2016	0

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt

Anlage: 1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Bootsverleiher/ Genehmigungsjahr	Gewässer	Anzahl muskel- betriebe- ner Boote	Anzahl Motor- boote	Stichworte zu: Auflagen zur Einschränkung der Nutzungen aus gewässerökologischen bzw. naturschutzfachlichen Gründen	Stichworte zu: Auflagen zur Einschränkung der Nutzungen aus Sicherheitsgründen	Auflagen kontrolliert?	Welche Verstöße wurden fest- gestellt?	Ungeneh- migte Bootsverleihe geahndet?	Anzahl der Verfahren zu Spalte 9
LRA LK Leipzig									
A/2011	Cospudener See	0	1	Motor regelmäßig warten, keinen Kraftstoff ins Wasser lassen, keine Antifoulingmittel verwenden, Boot nur an dafür vorgesehenen Plätzen mechanisch reinigen, nur geeignete Einsatzstellen verwenden, 100 m Abstand zu Röhricht- und Schilfbeständen einhalten, ausgebildete Schwimmblattgesellschaften nicht befahren, maximal 10 km/h fahren, auf ruhende und rastende Wasservögel Rücksicht nehmen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen	Arbeiten der LMBV beachten, Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, zu Badebereichen 100 m Abstand halten	Ja, mit Motorboot Bereitschaftspolizei und Sichtkontrolle Anlegestelle	nein	nein	nein
B/2011	Cospudener See	0	1	Motor regelmäßig warten, keinen Kraftstoff ins Wasser lassen, keine Antifoulingmittel verwenden, Boot nur an dafür vorgesehenen Plätzen mechanisch reinigen, nur geeignete Einsatzstellen verwenden, 100 m Abstand zu Röhricht- und Schilfbeständen einhalten, ausgebildete Schwimmblattgesellschaften nicht befahren, maximal 10 km/h fahren, auf ruhende und rastende Wasservögel Rücksicht nehmen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen	Arbeiten der LMBV beachten, Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, zu Badebereichen 100 m Abstand halten	Ja, mit Motorboot Bereitschaftspolizei und Sichtkontrolle Anlegestelle	Vermietungskennzeichen fehlte	ja, ermahnt	(1, kein Bußgeldverfahren)
C/2011	Cospudener See	0	1			Ja, mit Motorboot Bereitschaftspolizei und Sichtkontrolle Anlegestelle	Nutzung des Sees mit 2 Booten ohne Genehmigung	ja, Bußgeld	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
D/2011	Störmthaler See	0	2	Nur mit Naturschutzbehörde abgestimmte Einsetzstellen verwenden, nur 15.3. bis 15.9. fahren, Nachtfahrten gesondert beantragen, keinen Kraftstoff in Wasser lassen, Motor regelmäßig warten, zu Röhricht- und Schilfbeständen und zu Naturschutzvorranggebiet am Westufer 100 m Abstand halten, 400 m Abstand zur Göhrener Insel halten, Schwimtblattgesellschaften nicht befahren, Rücksicht auf ruhende und rastenden Wasservögel nehmen, keine Antifoulingmittel verwenden, Boot nicht auf dem Wasser reinigen, Abfälle und Abwässer in Behälter sammeln und an Land entsorgen, nur bestimmtes Achsfett verwenden (Amphibienfahrzeug)	Verhaltensrichtlinien und Arbeiten der LMBV beachten, nur mit LMBV abgestimmte Strecken fahren, Betriebssicherheit des Motors gewährleisten, 100 m Abstand zu Badebereichen, Bootsführer muss entsprechende Befähigung haben, Rettungswesten für Kinder und Nichtschwimmer, Mieter über Bedingungen und Besonderheiten des Fahrzeugs unterrichten	Ja, mit Motorboot Bereitschaftspolizei und Sichtkontrolle Anlegestelle	keine	nein	nein
E/2011	Cospudener See	0	1	Motor regelmäßig warten, keinen Kraftstoff ins Wasser lassen, keine Antifoulingmittel verwenden, kein Grillgut, keine Brennstoff, keine Reinigungsmittel ins Wasser lassen, Boot nur an dafür vorgesehenen Plätzen mechanisch reinigen, nur geeignete Einsetzstellen verwenden, 100 m Abstand zu Röhricht- und Schilfbeständen und 50 m zu Uferbereichen einhalten, ausgebildete Schwimtblattgesellschaften nicht befahren, maximal 10 km/h fahren, auf ruhende und rastende Wasservögel Rücksicht nehmen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen, Nachtfahrten verboten,	Arbeiten der LMBV beachten, Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, zu Badebereichen 100 m Abstand halten, Mieter über Bedingungen informieren	nein	nein	nein	nein

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
F/2012	Cospudener See	0	1	Motor regelmäßig warten, keinen Kraftstoff ins Wasser lassen, keine Antifoulingmittel verwenden, kein Grillgut, keine Brennstoff, keine Reinigungsmittel ins Wasser lassen, Boot nur an dafür vorgesehenen Plätzen mechanisch reinigen, nur geeignete Einsetzstellen verwenden, 100 m Abstand zu Röhricht- und Schilfbeständen und 50 m zu Uferbereichen einhalten, ausgebildete Schwimtblattgesellschaften nicht befahren, maximal 10 km/h fahren, auf ruhende und rastende Wasservögel Rücksicht nehmen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen, Nachtfahrten verboten	Arbeiten der LMBV beachten, Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, zu Badebereichen 100 m Abstand halten, Mieter über Bedingungen informieren	Ja, mit Motorboot Bereitschaftspolizei und Sichtkontrolle Anlegestelle	nein	nein	nein
G/2014	Störnthaler See	0	1	Nur mit Naturschutzbehörde abgestimmte Einsetzstellen verwenden, nur 15.3. bis 15.9. fahren, Nachtfahrten gesondert beantragen, keinen Kraftstoff in Wasser lassen, Motor regelmäßig warten, zu Röhricht- und Schilfbeständen und zu Naturschutzvorranggebiet am Westufer 100 m Abstand halten, Verbotszonen nicht befahren, Südspitze nicht befahren, Schwimtblattgesellschaften nicht befahren, Rücksicht auf ruhende und rastenden Wasservögel nehmen, keine Antifoulingmittel verwenden, Boot nicht auf dem Wasser reinigen, Abfälle und Abwässer in Behälter sammeln und an Land entsorgen	Verhaltensrichtlinien und Arbeiten der LMBV beachten, nur mit LMBV abgestimmte Strecken fahren, Untiefe beachten, Betriebssicherheit des Motors gewährleisten, 100 m Abstand zu Badebereichen, Bootsführer muss entsprechende Befähigung haben, Rettungswesten für Kinder und Nichtschwimmer, Mieter über Bedingungen und Besonderheiten des Fahrzeugs unterrichten	ja	nein	nein	nein

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
H/2014	Störmthaler See/ Störmthaler Kanal	0	2	Nur mit Naturschutzbehörde abgestimmte Einsetzstellen verwenden, nur 15.3. bis 15.9. fahren, Nachtfahrten gesondert beantragen, keine Säureakkumulatoren nutzen, Motor regelmäßig warten, Höchstgeschwindigkeit 10 km/h, zu Röhricht- und Schilfbeständen und zu Naturschutzvorranggebiet am Westufer 100 m Abstand halten, Verbotszonen nicht befahren, Südspitze nicht befahren, Schwimmblattgesellschaften nicht befahren, Rücksicht auf ruhende und rastenden Wasservögel nehmen, keine Antifoulingmittel verwenden, Boot nicht auf dem Wasser reinigen, Abfälle und Abwässer in Behälter sammeln und an Land entsorgen	Verhaltensrichtlinien und Arbeiten der LMBV beachten, nur mit LMBV abgestimmte Strecken fahren, Untiefe beachten, Betriebssicherheit des Motors gewährleisten, 100 m Abstand zu Badebereichen, Boote dort nicht einsetzen oder herausnehmen, Schrittgeschwindigkeit im Kanal fahren, im Kanal Vorrang Personenschiffahrt beachten, Engstelle an Insel beachten, Bootsführer muss entsprechende Befähigung haben, Rettungswesten für Kinder und Nichtschwimmer, Mieter über Bedingungen und Besonderheiten des Fahrzeugs unterrichten, Wetter beobachten, bei Gefahr nicht fahren, auf sonstige Nutzer Rücksicht nehmen	nein	nein	nein	nein
I/2014	Hainer See	0	1	Motor nur als Hilfsmotor nutzen, Motor regelmäßig warten, keinen Kraftstoff in Wasser lassen, keine Antifoulingmittel verwenden, Boot nur an dafür bestimmten Plätze mechanisch reinigen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen, nur genehmigte Einsetzstellen nutzen, maximal 10 km/h fahren, in Lagune 5 km/h, Fahrtzeiten festgelegt, 50 m Abstand zu Ufern der Lagune, sonst 100 m Abstand zu Ufern, Röhricht- und Schilfbeständen halten, Schwimmblattgesellschaften nicht befahren,	Mieter über Bedingungen informieren, In Lagune Schrittgeschwindigkeit fahren, Befähigungsnachweis für Bootsführer erforderlich, keine Nachtfahrten mit Motor, Arbeiten und Vorgaben der LMBV einhalten, Anlagen der LMBV beachten, Wetter beobachten, bei Gefahr nicht fahren	ja	nein	nein	nein

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
J/2015	Zwenkauer See	0	4	Befahren von Verbotsgeländen verboten, Abstand von 50 m zu Uferbereichen, mit Tonnen gekennzeichneten Inseln, Röhricht- und Schilfbeständen und zur Brutkolonie der Kormorane und zu ruhenden und rastenden Wasservögeln, Befahren von Schwimmblattgesellschaften ist verboten, ebenso von Schilfbeständen, nicht schneller als 10 km/h fahren, Kraftstoff darf nicht ins Gewässer gelangen, Boot nicht mit Antifoulingmitteln behandeln, Motor regelmäßig warten, Boot nur an bestimmten Plätzen reinigen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen	Unterrichtung der Mieter über Bedingungen, Nutzung nur mit Bootszeugnis, Arbeiten der LMBV berücksichtigen, temporäre Sperrbereiche und Verbotsgelände nicht befahren, Anlegen und Einsetzen an Badestellen ist verboten, Nachtfahrten sind verboten, Nutzung des Gewässers bei Hochwassereinstau ist verboten, Information über Wetterbedingungen, bei Gefahren See nicht nutzen, Rücksichtnahme auf andere Nutzer	nein	nein	nein	nein
K/2015	Zwenkauer See	0	7	wie oben	wie oben	nein	nein	nein	nein
L/2015	Störmthaler See	0	1	Festlegung Fahrzeiten, keinen Kraftstoff in Wasser lassen, Motor regelmäßig warten, Schwimmblattgesellschaften nicht befahren, auf Wasservögel Rücksicht nehmen, keine Antifoulingmittel verwenden, Boot nicht auf dem Wasser reinigen, Abfälle und Abwässer in Behälter sammeln und an Land entsorgen	Nur im festgelegten Fahrbereich fahren, nur mit Fahrtauglichkeitsbescheinigung fahren, Arbeiten und Vorgaben der LMBV beachten, Betriebssicherheit des Motors gewährleisten, vor Saisonbeginn jedes Jahr Bereich abtauchen, 2. Fahrzeug zur Absicherung, Rettungswestenpflicht für Nichtschwimmer und Kinder, Rücksicht auf übrige Nutzer nehmen, Mieter über Bedingungen und Besonderheiten des Fahrzeugs unterrichten	nein	nein	nein	nein

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
M/2016	Zwenkauer See	0	1	Befahren von Verbotsgeländen verboten, Abstand von 50 m zu Uferbereichen, mit Tonnen gekennzeichneten Inseln, Röhricht- und Schilfbeständen und zur Brutkolonie der Kormorane und zu ruhenden und rastenden Wasservögeln, Befahren von Schwimmblattgesellschaften ist verboten, ebenso von Schilfbeständen, möglichst nicht schneller als 10 km/h fahren, Kraftstoff darf nicht ins Gewässer gelangen, Boot nicht mit Antifoulingmitteln behandeln, Motor regelmäßig warten, Boot nur an bestimmten Plätzen reinigen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen	Unterrichtung der Mieter über Bedingungen, Nutzung nur mit Bootszeugnis, Arbeiten der LMBV berücksichtigen, temporäre Sperrbereiche und Verbotsgelände nicht befahren, Anlegen und Einsetzen an Badestellen ist verboten, Nachtfahrten sind verboten, Nutzung des Gewässers bei Hochwassereinstau ist verboten, Information über Wetterbedingungen, bei Gefahren See nicht nutzen, Rücksichtnahme auf andere Nutzer	nein	nein	nein	nein
N/2016	Cospudener See	0	3	Motor regelmäßig warten, kein Kraftstoff ins Gewässer gelangen lassen, bei Elektromotoren keine Batterien mit Flüssigsäure verwenden, keine Antifoulingmittel verwenden, Reinigen der Boote nur an dafür vorgesehenen Plätzen, 100 m Abstand zu Röhricht- und Schilfbeständen und 100 m zu fischereilichen Anlagen und Uferbereichen, Schwimmblattgesellschaften nicht befahren, ebenso Schilfbestände, auf ruhende und rastende Wasservogel Rücksicht nehmen, Verbotsgelände im Süden des Sees nicht befahren, weder Brennstoffe noch Grillgut oder Reinigungsmittel ins Wasser lassen, Abfälle und Abwässer in Behältern sammeln und an Land entsorgen	Unterrichtung der Mieter über Bedingungen, Arbeiten der LMBV berücksichtigen, Anlegen und Einsetzen an Badestellen ist verboten, Nachtfahrten sind verboten, Information über Wetterbedingungen, bei Gefahren See nicht nutzen, Rücksichtnahme auf andere Nutzer	nein	nein	nein	nein
LRA Mittelsachsen									
A/2011	Talsperre Kriebstein, Zschopau	0	2	Motornutzung beschränkt; Flachwasserstellen, Kiesbänke und Gelegezonen umfahren; Wasserpflanzen nicht beschädigen; keine Verunreinigungen	Verbot bei Hochwasser; Ausrüstungs- und Sicherheitsanforderungen prüfen; Führerschein für Fahrgastschiffe; Sicherheitsvorkehrungen	nein	keine	nein	keine
B/2012	Talsperre Kriebstein (Zschopau)	7	7	vorhandene Einstiege benutzen; umweltgerechtes Verhalten	-	nein	keine	nein	keine

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
C/2013	Zwickauer Mulde	10	-	Kanuregeln, maximale Anzahl von Booten die gleichzeitig Gewässer befahren; Streckenverlauf einhalten; Zeitraum festgelegt	Verbot bei Hochwasser	nein	keine	nein	keine
D/2014	Freiberger Mulde; Zwickauer Mulde	6	-	Ort und Zeitfenster für Ein- und Ausstieg	Verbot bei Hochwasser; Beachtung Wehranlagen	nein	keine	nein	keine
E/2014	Freiberger Mulde; Zwickauer Mulde; Zschopau	30	-	Ort und Zeitfenster für Ein- und Ausstieg	Verbot bei Hochwasser; Beachtung Wehranlagen	nein	keine	nein	keine
F/2014	Freiberger Mulde; Zwickauer Mulde; Zschopau	33	-	Ort und Zeitfenster für Ein- und Ausstieg	Verbot bei Hochwasser; Beachtung Wehranlagen	nein	keine	nein	keine
G/2014	Freiberger Mulde	-	4	Ort und Zeitfenster für Ein- und Ausstieg	Verbot bei Hochwasser; Beachtung Wehranlagen	nein	keine	nein	keine
H/2015	Freiberger Mulde; Zwickauer Mulde	33	-	Ort und Zeitfenster für Ein- und Ausstieg; Verbot des Einstieges bei Sandbank	Verbot bei Hochwasser; Beachtung Wehranlagen	nein	keine	nein	keine
I/2015	Freiberger Mulde; Zwickauer Mulde	3	-	Ort und Zeitfenster für Ein- und Ausstieg	Verbot bei Hochwasser; Beachtung Wehranlagen	nein	keine	nein	keine

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
LRA Zwickau									
A/2012	Zwickauer Mulde	3 Schlauchboote	0	Befristung: von Juli bis Oktober 2012	Information einholen zu aktuellen hydrologischen Verhältnissen der Zwickauer Mulde und zu Wetterwarnungen	zu Beginn der Brutzeit findet eine gemeinsame Befahrung mit den Betreibern zur Lokalisierung avifaunistisch bedeutsamer Bereiche statt, festgestellte sensible Zonen werden nachfolgend in einem Protokoll in Text und Karte bekanntgegeben, keine weiteren Kontrollen	keine	nein	nein
B/2013	Zwickauer Mulde	3 Schlauchboote	0	Befristung: von Juli bis Oktober 2013	wie oben	wie oben	keine	nein	nein
C/2014	Zwickauer Mulde	3 Schlauchboote	0	Befristung: von Juli bis Oktober 2014 Schutz der Bereiche gemäß Kartierung der avifaunistisch bedeutsamen Bereiche der Zwickauer Mulde nur max. 3 Veranstaltungen mit jeweils 3 Booten Auflagen zum Schutz des Ufers, des Gewässer- randstreifens, der Deiche oder Deichschutz- streifen Belehrung der Teilnehmer über besonders sensible Bereiche Naturschutz kein Anlanden am Ufer oder auf Flussinseln	wie oben	wie oben	keine	nein	nein
D/2015	Zwickauer Mulde	3 Schlauchboote	0	Befristung: Juli bis Oktober 2015 wie 2014	wie oben	wie oben	keine	nein	nein
LRA Bautzen									
A/2013	Partwitzer See	-	2 Jetboote	Sonderfläche austonnen	Einschränkung. Zufahrt zur Sonderfläche	keine	keine	keine	keine

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
B/2015	Wesenitz	10	-	Bootsfahrten nur 15.05. bis 01.10.; nur Einer- o. Zweierkajaks; max. 10 Boote/Tag; nur festgelegte Ein-Ausstiege; Ein- und Ausstiege; Uferbetretung nur in Notfällen	-	-	-	-	-
C/2015	Geierswalder See	-	6 BBQ-Donuts	AV zur Schiffbarkeit 2013	-	-	-	-	-